

**Einzeländerung Flächennutzungsplan 2010 - Sechste Aktualisierung
Beschluss der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) Baugesetzbuch sowie der
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4
(2) Baugesetzbuch;**

PF-106 – „Wohnpark an der Pfinz“ in Pfinztal-Berghausen

PF-745 – „Grünfläche Pfinzufer“ in Pfinztal-Berghausen

PF-401 – „Seniorenzentrum an der Pfinz“ in Pfinztal- Berghausen

Auf Antrag der Gemeinde Pfinztal sollen folgende Einzeländerungen des Flächen-
nutzungsplans vorgenommen werden:

PF-106 – „Wohnpark an der Pfinz“ in Pfinztal-Berghausen

PF-745 – „Grünfläche Pfinzufer“ in Pfinztal-Berghausen

PF-401 – „Seniorenzentrum an der Pfinz“ in Pfinztal- Berghausen

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 18. No-
vember 2019 bis einschließlich 20. Dezember 2019 statt. Die Bekanntmachung dazu
erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nach-
bargemeinden wurden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom 11. November
2019 bis einschließlich 13. Dezember 2019 zur Stellungnahme aufgefordert.

In der beigefügten Anlage ist die neue Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die
Anlage beinhaltet die Darstellung des gültigen FNP 2010 sowie die beabsichtigte Nut-
zungsänderung, die Begründung und einen Entwurf des Umweltberichtes. Zudem sind
die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den
Beschlussempfehlungen beigefügt.

Für das weitere Verfahren ist die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB zu
beschließen. Dabei sind nach § 4 Absatz 2 BauGB wiederum die Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden zu beteiligen.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens kann die Verbandsversammlung den
endgültigen Beschluss zu der Planänderung fassen.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. die Durchführung der öffentlichen Auslegung der o. g. Änderungspunkte nach § 3 Abs. 2 BauGB mit der Möglichkeit der Einsichtnahme sowohl bei der betroffenen Mitgliedsgemeinde als auch der Planungsstelle,
2. die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten,
3. die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu der Einzeländerung.

- Der Verbandsvorsitzende -